

**Satzung der Gemeinde Golzow
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten**

(Vergnügungssteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung Golzow in ihrer Sitzung am 04.12.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Golzow zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielapparaten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts),
 - d) Musikautomaten.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).
- (2) Mehrere Halter eines Apparates sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

Die Steuer bemisst sich bei Apparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Apparate.

**§ 4
Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt an den in § 1 Abs. 1 genannten Orten je Apparat und angefangenen Kalendermonat

- | | |
|----------------------------------|----------------|
| a) mit Gewinnmöglichkeit | 30,00 € |
| b) ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 € |

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten.
- (2) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt.
- (3) Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats fällig. Abweichend von Satz 1 wird die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Steuer erstmalig festgesetzt wird oder Nachzahlungen erhoben werden.

§ 6

Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 15. Kalendertag des laufenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch der Inhaber der für die Aufstellung der Spielapparate benutzten Räume verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durchzuführen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nach § 6 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld nach § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz KAG geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Brück, den 08.12.2006

Christian Großmann
Amtdirektor

Die Satzung wurde am 19.01.2007 im Amtsblatt für das Amt Brück dem „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ Nr. 7/2007 öffentlich bekannt gemacht.

Großmann
Amtdirektor